



Brüssel, den 18. November 2019  
(OR. en)

14160/19  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0258(NLE)**

AVIATION 228  
RELEX 1045  
USA 86

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. November 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 585 final - ANNEX
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 585 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 585 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2019  
COM(2019) 585 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

*des*

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –  
des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten  
Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den  
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur  
Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April  
2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von  
Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**

DE

DE

## PROTOKOLL

**zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens  
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika  
und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des  
Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur  
Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens  
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten**

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (im Folgenden die „Vereinigten Staaten“), einerseits,

und

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

UNGARN,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden die „Mitgliedstaaten“),

und die EUROPÄISCHE UNION, andererseits —

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

### *Artikel 1*

Das am 25. und 30. April 2007 unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Luftverkehrsabkommen“) in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Protokoll von 2010“) wird auf die Republik Kroatien als Mitgliedstaat der Europäischen Union angewendet.

### *Artikel 2*

(1) In Anhang 1 Abschnitt 1 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung wird nach Buchstabe c, der sich auf die Republik Bulgarien bezieht, die folgende Bestimmung eingefügt:

„ca) Republik Kroatien: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Republik Kroatien, unterzeichnet in Washington am 3. Februar 2011.“

(2) Der Wortlaut in Anhang 1 Abschnitt 3 des Luftverkehrsabkommens in der Fassung des Protokolls von 2010 wird ganz gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ungeachtet des Artikels 3 dieses Abkommens dürfen US-Luftfahrtunternehmen keine Nurfracht-Dienste, die nicht Teil eines Dienstes für die Vereinigten Staaten sind, nach oder von Punkten in den Mitgliedstaaten durchführen, ausgenommen nach oder von Punkten in der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg, in Malta, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik und der Slowakischen Republik.“

### *Artikel 3*

Dieses Protokoll tritt am späteren der folgenden Termine in Kraft:

1. am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2010;
2. einen Monat nach dem Tag der zuletzt eingegangenen Note eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Vertragsparteien, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind.

### *Artikel 4*

Bis zu seinem Inkrafttreten vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Protokoll ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig anzuwenden.

Geschehen zu ..... am ..... 2019 in zwei Urschriften.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Für die Republik Österreich,  
das Königreich Belgien,  
die Republik Bulgarien,  
die Republik Kroatien,  
die Republik Zypern,  
die Tschechische Republik,  
das Königreich Dänemark,  
die Republik Estland,  
die Republik Finnland,  
die Französische Republik,  
die Bundesrepublik Deutschland,

die Hellenische Republik,  
Ungarn,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
die Republik Lettland,  
die Republik Litauen,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
Malta,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Polen,  
die Portugiesische Republik,  
Rumänien,  
die Slowakische Republik,  
die Republik Slowenien,  
das Königreich Spanien,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und  
die Europäische Union

## **Anhang 2**

### **Gemeinsame Erklärung**

Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass der Wortlaut des am .....2019 unterzeichneten Protokolls (im Folgenden das „Protokoll“) zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, in anderen Sprachen zu beglaubigen ist, entweder durch einen Briefwechsel vor Unterzeichnung des Protokolls oder durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Unterzeichnung des Protokolls.

Die Vertreter haben ferner bestätigt, dass der Begriff „andere Sprachen“, der in der Gemeinsamen Erklärung verwendet wird, die Bestandteil des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ist, die Sprachen von Mitgliedstaaten einschließt, die der Europäischen Union beitreten.

Diese Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Protokolls.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Für die Europäische Union  
und ihre Mitgliedstaaten: